



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2024

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 20.09.2024

Nutzung von Trennsystemen zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in Hessen und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Nach den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung aus § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ (Stand August 2023) des Umweltministeriums heißt es in Bezug auf die Verwendung von Trennsystemen in Neubaugebieten: „Neue Baugebiete sollen im Trennsystem entwässert werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG). Wenn die Entwässerung nicht im Trennsystem erfolgt, ist darzulegen, aus welchen Gründen dies nicht möglich und vorgesehen ist.“

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Nutzung von Trennsystemen zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser?

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Regelungen des § 55 Abs. 2 WHG (Gebot der ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder schadlosen Direkt- oder Indirekteinleitung in ein Gewässer) eine erforderliche Anforderung an die Abwasserbeseitigung darstellen.

Damit wird die Zielsetzung, eine wassersensible Siedlungsentwicklung zu erreichen, unterstützt und eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung im Sinne des Zukunftsplans Wasser umgesetzt.

Frage 2 Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus Sicht der Landesregierung bei der Nutzung von Trennsystemen im Vergleich zu Mischsystemen?

Aus Sicht der Landesregierung bestehen folgende Vorteile:

Die Vorteile einer Trennkanalisation bestehen darin, dass in den Kläranlagen nur das tatsächlich verunreinigte Schmutzwasser behandelt werden muss. Der zu behandelnde Abwasseranfall ist dadurch geringer. Erhebliche Schwankungen im Zulauf der Kläranlage durch (Stark-)Regenereignisse, die den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen können, werden damit vermindert. Ebenfalls wird der Überschwemmungsgefahr mit unbehandeltem Abwasser durch Überlastung der Mischwasserkanalisation im urbanen Bereich und dadurch Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur entgegengewirkt.

Durch die verminderte Abwassermenge im Zulauf der Kläranlage können erforderliche Pumpwerke mit kleineren Pumpenleistungen errichtet werden. Neu zu errichtende Kläranlagen können kleiner dimensioniert werden. Dies reduziert Bau- und Betriebskosten (insbesondere auch Energiekosten) der Kläranlage.

Werden neue Siedlungsgebiete an bestehende Netze angeschlossen, wird durch die Entwässerung des Siedlungsgebietes im Trennsystem vermieden, dass durch den Anschluss das bestehende Mischwassernetz überlastet wird.

Aus Sicht der Landesregierung bestehen folgende Nachteile:

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennsystemen kann zu Belastungen insbesondere an Spurenstoffen und Nährstoffen in die Gewässer führen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass auch die Menge (Spitzenabflüsse) und sonstige Schädlichkeit (z. B. hydraulischer Stress) für das Gewässer zu berücksichtigen ist, um den geforderten Stand der Technik für die Erteilung der Erlaubnis nach § 57 Abs. 1 WHG einhalten zu können. Dies erfordert wiederum ggf. den Bau zusätzlicher Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung (zur Rückhaltung, Drosselung sowie zur Behandlung) und der damit verbundenen Kosten für den Bau und die Unterhaltung.

Des Weiteren sind die höheren Bau-, Instandhaltungs-, und Überwachungskosten zu beachten, da zwei Kanäle sowie dazugehörige erforderliche Bauwerke zu errichten und zu betreiben sind.

Zudem bedarf es aufgrund der erforderlichen Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle einer größeren räumlichen Kapazität.

Darüber hinaus können Ablagerungen und damit auch Geruchsbelästigungen aufgrund der fehlenden Stoßpülung bei Regenereignissen auftreten.

Durch eine dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Anfalls sind für die Eigentümerinnen und Eigentümer im Gegensatz zur Misch- und Trennkanalisation keine Abwassergebühren zu entrichten.

Frage 3 Wie hat sich die Nutzung von Trennsystemen in Hessen in den vergangenen Jahren entwickelt?

Im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 hat die Länge an Regenwasserkanälen um ca. 300 Kilometer und die Schmutzwasserkanallänge um ca. 900 Kilometer zugenommen.

Frage 4 Welche praktischen Gründe im Sinne des §55 Abs. 2 WHG sprechen typischerweise gegen die Verwendung von Trennsystemen?

Einer Versickerung steht entgegen, wenn wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem hohem Aufwand eine Versickerung möglich ist (z. B. Böden mit geringer Versickerungsleistung) oder wenn der Abstand zum höchsten gemessenen Grundwasserstand i. V. m. Böden mit einer hohen Versickerungsleistung zu gering ist.

Ebenfalls kann einer Versickerung entgegenstehen, wenn durch die Versickerung vorhandene Schadstoffe von Altlasten ausgewaschen oder verlagert werden oder spezielle Regelungen (Verbote) in den Schutzgebietsverordnungen von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten bestehen.

Die Möglichkeit der direkten Einleitung ist abhängig von der Herkunft des Niederschlagswassers und der potentiellen hydraulischen Belastung für das Gewässer.

Niederschlagswasser, welches direkt in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird, steht dem Grundwasser und der örtlichen Vegetation nicht mehr zur Verfügung.

Frage 5 Welche rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nutzung von Trennsystemen gelten für Kanalsanierungen in bestehenden Baugebieten?

Frage 6 Müssen bei der grundhaften Erneuerung der Kanalisation in bestehenden Baugebieten — analog zu den Vorschriften in Neubaugebieten — ebenfalls Trennsysteme verwendet werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 55 Abs. 2 WHG hat grundsätzlich nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung. Bereits bestehende Mischkanalisationen können daher grundsätzlich im bisherigen Umfang weiter betrieben und saniert werden.

Es handelt sich um eine „Soll“-Vorschrift, die der Behörde einen gewissen Entscheidungsspielraum einräumt, um gerade den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen zu können. Hier sind weitere Faktoren wie insbesondere der Platzbedarf im Straßenraum für die Verlegung eines Schmutz- und Regenwasserkanals sowie der Platzbedarf für ggf. erforderliche Speicher- und Pumpwerke zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist die Behandlungsbedürftigkeit und Menge des anfallenden Niederschlagswassers in Verbindung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften des Gewässers, in das eingeleitet werden soll, zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Auslastung des bestehenden Mischsystems und der Kläranlage.

Ob von dem in § 55 Absatz 2 WHG genannten Grundsatz abgewichen werden kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Frage 7 Wie haben sich die rechtlichen Vorgaben zur Nutzung von Trennsystemen in bestehenden Baugebieten bzw. Neubaugebieten in den vergangenen drei Jahren geändert?

In den letzten drei Jahren wurden auf Landesebene diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

Wiesbaden, 15. Oktober 2024

In Vertretung:
Michael Ruhl